

Abschrift zu : Einzel-Sache

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 394/66

in der Entschädigungssache

des William I. [REDACTED],
[REDACTED] J. [REDACTED] Avenue B. [REDACTED] N.Y., [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in K. [REDACTED] -

gegen

das Land R. [REDACTED],
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, M. [REDACTED], A. [REDACTED]platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maas, Wilden und Dr. Graf

In der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 3. Zivilsenats & Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
3. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben, die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

Der Kläger fordert Entschädigung für die gesundheit-
lichen Nachteile, deren Ursache er in den erschwerten Le-
bensbedingungen sieht, denen er während des Aufenthalts im
Ghetto Lemberg (Herbst 1941 - Anfang 1942), im Ghetto De-
brecein (Anfang Mai 1944 - Juni 1944) und im Zwangsarbeits-
lager Flassow (Juni 1944 - Februar 1945) ausgesetzt war.

Die Entschädigungsbehörde hat beim Kläger nur eine
posttraumatische Gehirnschädigung als verfolgungsbedingtes
Leiden anerkannt. Eine Kapitalentschädigung sowie eine Ren-
te wurde dem Kläger jedoch nicht gewährt, weil dieses Lei-
den seit dem 1. Januar 1949 (§ 161 BEG) nicht mehr bestanden
hat.

- 3 -

Die Entschädigungsgerichte haben die Klage, mit der der Kläger erreichen wollte, daß ihm Kapitalentschädigung und Rente zugesprochen wurden, abgewiesen und lediglich einen weitergehenden Anspruch auf Heilverfahren anerkannt. Die Revision an den Bundesgerichtshof hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Zu Unrecht beanstandet die Beschwerde, daß das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG zu beachten sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen für das Eingreifen dieser Vermutung nicht vor, da sich der Kläger nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft befunden hat. Daß dieser in allgemeinen schwersten Form der Freiheitsentziehung die Ghettostadt nicht gleichzustellen ist, kann nach § 42 Abs. 2 BEG nicht zweifelhaft sein. (Ebenso: Brunn-Hebenstreit, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 3 zu § 31 BEG).

Die Beschwerde macht ferner geltend, das Berufungsgericht habe § 28 Abs. 2 BEG nicht angewandt, obwohl der Kläger schon bald nach der Befreiung, innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 BEG, wegen eines Magenleidens ärztlich behandelt worden sei, und er eine entsprechende Bescheinigung seines damaligen Arztes vorgelegt habe. Die Beschwerde übersieht, daß, vom Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (25 %) abgesehen, im vorliegenden Falle damit nichts für den Kläger gewonnen ist, weil weiter wenigstens wahrscheinlich sein müßte, daß das als verfolgungsbedingt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ein in § 219 Abs. 2 BGG unechtlebener Zulassungs-
grund liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht ent-
gegen dem Antrag des Klägers den gerichtlichen Sachverhalts-
tagen Dr. B. in New York nicht zur Ergänzung seines auch
nach Ansicht der Beschwerde unzureichenden Gutachtens auf-
gefordert, sondern zur Klärung der offen gebliebenen krt-
lichen Fragen einen neuen Sachverständigen, Prof. Dr. V.
, bestellt hat. Hierüber hatte der Berufsrichter nach
seinem grundsätzlich vom Revisionsrichter nicht nachprüf-
baren Ermessen zu befinden, wie § 412 Abs. 1 ZPO ergibt.

Auch soweit die Beschwerde schließlich geltend macht,
der Berufsrichter habe sich bei der Würdigung des von
Prof. Dr. V. erstatteten Gutachtens "in innere Wider-
sprüche und Denkfehler verwickelt", kann sie die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht erreichen. Die Frage,
ob eine solche Beanstandung des Berufungsurteils berechtigt
ist, wäre allein auf Grund der besonderen Sachlage dieses
Falles zu entscheiden, ihre Prüfung könnte also nicht zu
einer Entscheidung führen, der eine über diesen Fall hinaus-
reichende rechtliche Bedeutung zukäme.

- 5 -

Nach alledem muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Maas